

Ordnungsbehördliche Verordnung

über die

Ladenöffnung am Sonntag in der Innenstadt von Coesfeld im Zusammenhang mit dem Frühlingsfest am 26.03.2023 und dem Ursula-Sonntag am 22.10.2023

vom _____

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV. NRW. S. 171 ff) i. V. m. §§ 25 ff. des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13.05.1980 (GV. NRW. 1980 S. 528), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Ordnungsbehördengesetzes vom 06.12.2016 (GV. NRW. S. 1062) wird von der Stadt Coesfeld als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom _____ folgende ordnungsbehördliche Verordnung beschlossen:

§ 1

Verkaufssonntage

Verkaufsstellen dürfen in dem im anliegenden Lageplan gekennzeichneten Bereich von Coesfeld

- a) am Sonntag, 26.03.2023 – Frühlingsfest
- b) am Sonntag, 22.10.2023 – Ursula-Sonntag

jeweils in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr im öffentlichen Interesse im Zusammenhang mit den Veranstaltungen geöffnet sein.

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Coesfeld, den _____

Stadt Coesfeld

Die Bürgermeisterin

Eliza Diekmann